

15.02.2022

Rundschreiben Nr. 6/2022

- 1 Konditionenänderungen Startkredit, Investivkredit, Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Energiekredit, Energiekredit Plus, Ökokredit, Ökokredit Klimaschutz und Akutkredit
- 2 Änderung der Refinanzierungsgrundlage für Startkredit, Investivkredit und Ökokredit Klimaschutz

1 Konditionenänderungen Startkredit, Investivkredit, Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Energiekredit, Energiekredit Plus, Ökokredit, Ökokredit Klimaschutz und Akutkredit

Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt werden die Sollzinssätze für Neuzusagen ab dem 15.02.2022 bei folgenden Produkten geändert:

- Startkredit: für alle Laufzeiten
- Investivkredit: für alle Laufzeiten
- Universalkredit: für alle Laufzeiten
- Innovationskredit 4.0 – Innovative Vorhaben: für alle Laufzeiten mit Ausnahme der Laufzeit 5/1/5 Jahre
- Innovationskredit 4.0 – Innovative Unternehmen: für alle Laufzeiten
- Energiekredit: für alle Laufzeiten
- Energiekredit Plus: für alle Laufzeiten
- Ökokredit: für alle Laufzeiten
- Ökokredit Klimaschutz: für alle Laufzeiten
- Akutkredit: für alle Laufzeiten.

Die ab sofort gültigen Konditionen in den einzelnen Programmen können der beiliegenden Übersicht „Darlehenskonditionen Endkreditnehmer“ entnommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ sind unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht im Downloadbereich zu entnehmen oder können mit Hilfe des Beihilferechners auf der Startseite unseres Internetauftritts individuell ermittelt werden.

Für noch offene Zusagen von bereits vorliegenden Anträgen auf die eingestellten Innovationskredite 4.0 mit 70%iger Haftungsfreistellung (Produktvarianten IV6 und IU6) gelten ab sofort folgende Konditionen:

Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,01 (0,01)	0,31 (0,31)	0,50 (0,50)	0,83 (0,83)	1,23 (1,24)	1,71 (1,72)	2,03 (2,05)	3,69 (3,74)	01.07.2021
7/2/7 Jahre	0,18 (0,18)	0,48 (0,48)	0,67 (0,67)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,88 (1,89)	2,20 (2,22)	3,86 (3,92)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	0,59 (0,59)	0,89 (0,89)	1,08 (1,08)	1,41 (1,41)	1,81 (1,82)	2,29 (2,30)	2,61 (2,64)	4,27 (4,34)	15.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.									

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,57 (0,57)	0,87 (0,87)	1,06 (1,06)	1,39 (1,39)	1,79 (1,80)	2,27 (2,28)	2,59 (2,62)	4,25 (4,32)	15.02.2022
7/2/7 Jahre	0,97 (0,97)	1,27 (1,27)	1,46 (1,47)	1,79 (1,80)	2,19 (2,21)	2,67 (2,69)	2,99 (3,02)	4,65 (4,73)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	1,19 (1,20)	1,49 (1,49)	1,68 (1,69)	2,01 (2,02)	2,41 (2,43)	2,89 (2,92)	3,21 (3,25)	4,87 (4,96)	15.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.									

2 Änderung der Refinanzierungsgrundlage für Startkredit, Investivkredit und Ökokredit Klimaschutz

Aufgrund der Neuaufstellung der Mittelstandsfinanzierung der KfW ändert sich die Refinanzierungsgrundlage für unsere Start- und Investivkredite sowie für den Ökokredit Klimaschutz (ÖK9), die bislang über den ERP-Gründerkredit bzw. den KfW-Unternehmerkredit refinanziert wurden.

Ab 01.04.2022 werden die Start- und Investivkredite über den ERP-Förderkredit KMU refinanziert. Die sich daraus ergebenden inhaltlichen Anpassungen können den beiliegenden Merkblättern „Startkredit“, „Investivkredit“ und „Bearbeitungsgrundsätze für Start- und Investivkredit“ entnommen werden. Sie gelten für alle Zusagen ab 01.04.2022. Die Änderungen in den Merkblättern sind durch Randstriche markiert. Wir weisen zudem darauf hin, dass für Darlehenszusagen des Investivkredits ab 01.04.2022 die Allgemeinen Darlehens- bzw. Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen mit staatlicher Zinsverbilligung (Vordrucke 500 / 504 und 510 bzw. 530 und 540) zum Einsatz kommen.

Die Klimaschutzmaßnahmen im Ökokredit (ÖK9) werden wir ab 01.04.2022 in den Ökokredit (ÖK8) integrieren und dort zudem Arrondierungen vornehmen. Zu den detaillierten Anpassungen des Ökokredits werden wir zu gegebener Zeit gesondert informieren. Die Refinanzierung des entsprechend erweiterten ÖK8 erfolgt wie bislang über das KfW-Umweltprogramm.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 15.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,51 (0,51)	0,91 (0,91)	1,21 (1,22)	1,71 (1,72)	2,31 (2,33)	3,01 (3,04)	3,51 (3,56)	6,01 (6,15)	15.02.2022
8/2/8 Jahre	1,09 (1,09)	1,49 (1,50)	1,79 (1,80)	2,29 (2,31)	2,89 (2,92)	3,59 (3,64)	4,09 (4,15)	6,59 (6,75)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	1,14 (1,14)	1,54 (1,55)	1,84 (1,85)	2,34 (2,36)	2,94 (2,97)	3,64 (3,69)	4,14 (4,20)	6,64 (6,81)	15.02.2022
12/12/12 Jahre	2,27 (2,29)	2,67 (2,70)	2,97 (3,00)	3,47 (3,52)	4,07 (4,13)	4,77 (4,86)	5,27 (5,38)	7,77 (8,00)	15.02.2022
15/1/15 Jahr(e)	1,89 (1,90)	2,29 (2,31)	2,59 (2,62)	3,09 (3,13)	3,69 (3,74)	4,39 (4,46)	4,89 (4,98)	7,39 (7,60)	15.02.2022
15/3/10 Jahre	1,30 (1,31)	1,70 (1,71)	2,00 (2,02)	2,50 (2,52)	3,10 (3,14)	3,80 (3,85)	4,30 (4,37)	6,80 (6,98)	15.02.2022
20/3/10 Jahre	1,35 (1,36)	1,75 (1,76)	2,05 (2,07)	2,55 (2,57)	3,15 (3,19)	3,85 (3,91)	4,35 (4,42)	6,85 (7,03)	15.02.2022
Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,90 (0,90)	1,30 (1,31)	1,60 (1,61)	2,10 (2,12)	2,70 (2,73)	3,40 (3,44)	3,90 (3,96)	6,40 (6,56)	15.02.2022
8/2/8 Jahre	1,29 (1,30)	1,69 (1,70)	1,99 (2,00)	2,49 (2,51)	3,09 (3,13)	3,79 (3,84)	4,29 (4,36)	6,79 (6,96)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	1,34 (1,35)	1,74 (1,75)	2,04 (2,06)	2,54 (2,56)	3,14 (3,18)	3,84 (3,90)	4,34 (4,41)	6,84 (7,02)	15.02.2022
15/3/10 Jahre	1,44 (1,45)	1,84 (1,85)	2,14 (2,16)	2,64 (2,67)	3,24 (3,28)	3,94 (4,00)	4,44 (4,51)	6,94 (7,12)	15.02.2022
20/3/10 Jahre	1,49 (1,50)	1,89 (1,90)	2,19 (2,21)	2,69 (2,72)	3,29 (3,33)	3,99 (4,05)	4,49 (4,57)	6,99 (7,18)	15.02.2022
Corona-Schutzschirm-Kredit - KMU (CS5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
Corona-Schutzschirm-Kredit - Nicht KMU (CS6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
LfA-Schnellkredit (LS1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020
10/2/10 Jahre	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020
Corona-Kredit - Gemeinnützige (CG1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	12.08.2020
10/2/10 Jahre	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	12.08.2020

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 15.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
3/1/3 Jahr(e)	1,50 (1,51)	1,90 (1,91)	2,20 (2,22)	2,70 (2,73)	3,30 (3,34)	4,00 (4,06)	4,50 (4,58)	7,00 (7,19)	15.02.2022
5/1/5 Jahr(e)	1,50 (1,51)	1,90 (1,91)	2,20 (2,22)	2,70 (2,73)	3,30 (3,34)	4,00 (4,06)	4,50 (4,58)	7,00 (7,19)	15.02.2022
8/2/8 Jahre	1,66 (1,67)	2,06 (2,08)	2,36 (2,38)	2,86 (2,89)	3,46 (3,51)	4,16 (4,23)	4,66 (4,74)	7,16 (7,35)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	1,66 (1,67)	2,06 (2,08)	2,36 (2,38)	2,86 (2,89)	3,46 (3,51)	4,16 (4,23)	4,66 (4,74)	7,16 (7,35)	15.02.2022
15/2/10 Jahre	1,73 (1,74)	2,13 (2,15)	2,43 (2,45)	2,93 (2,96)	3,53 (3,58)	4,23 (4,30)	4,73 (4,81)	7,23 (7,43)	15.02.2022
15/15/10 Jahre	2,07 (2,09)	2,47 (2,49)	2,77 (2,80)	3,27 (3,31)	3,87 (3,93)	4,57 (4,65)	5,07 (5,17)	7,57 (7,79)	15.02.2022
20/2/10 Jahre	1,73 (1,74)	2,13 (2,15)	2,43 (2,45)	2,93 (2,96)	3,53 (3,58)	4,23 (4,30)	4,73 (4,81)	7,23 (7,43)	15.02.2022
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben (IV5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,01 (0,01)	0,41 (0,41)	0,71 (0,71)	1,21 (1,22)	1,81 (1,82)	2,51 (2,53)	3,01 (3,04)	5,51 (5,62)	01.07.2021
7/2/7 Jahre	0,18 (0,18)	0,58 (0,58)	0,88 (0,88)	1,38 (1,39)	1,98 (1,99)	2,68 (2,71)	3,18 (3,22)	5,68 (5,80)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	0,59 (0,59)	0,99 (0,99)	1,29 (1,30)	1,79 (1,80)	2,39 (2,41)	3,09 (3,13)	3,59 (3,64)	6,09 (6,23)	15.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									
Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen (IU5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,57 (0,57)	0,97 (0,97)	1,27 (1,28)	1,77 (1,78)	2,37 (2,39)	3,07 (3,11)	3,57 (3,62)	6,07 (6,21)	15.02.2022
7/2/7 Jahre	0,97 (0,97)	1,37 (1,38)	1,67 (1,68)	2,17 (2,19)	2,77 (2,80)	3,47 (3,52)	3,97 (4,03)	6,47 (6,63)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	1,19 (1,20)	1,59 (1,60)	1,89 (1,90)	2,39 (2,41)	2,99 (3,02)	3,69 (3,74)	4,19 (4,26)	6,69 (6,86)	15.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									
Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,09 (1,09)	1,49 (1,50)	1,79 (1,80)	2,29 (2,31)	2,89 (2,92)	3,59 (3,64)	4,09 (4,15)	6,59 (6,75)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	1,37 (1,38)	1,77 (1,78)	2,07 (2,09)	2,57 (2,59)	3,17 (3,21)	3,87 (3,93)	4,37 (4,44)	6,87 (7,05)	15.02.2022
20/3/10 Jahre	1,50 (1,51)	1,90 (1,91)	2,20 (2,22)	2,70 (2,73)	3,30 (3,34)	4,00 (4,06)	4,50 (4,58)	7,00 (7,19)	15.02.2022
Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,57 (0,57)	0,97 (0,97)	1,27 (1,28)	1,77 (1,78)	2,37 (2,39)	3,07 (3,11)	3,57 (3,62)	6,07 (6,21)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	1,11 (1,11)	1,51 (1,52)	1,81 (1,82)	2,31 (2,33)	2,91 (2,94)	3,61 (3,66)	4,11 (4,17)	6,61 (6,78)	15.02.2022
20/3/10 Jahre	1,34 (1,35)	1,74 (1,75)	2,04 (2,06)	2,54 (2,56)	3,14 (3,18)	3,84 (3,90)	4,34 (4,41)	6,84 (7,02)	15.02.2022

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 15.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit Gebäude (EG8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,68 (0,68)	1,08 (1,08)	1,38 (1,39)	1,88 (1,89)	2,48 (2,50)	3,18 (3,22)	3,68 (3,73)	6,18 (6,32)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,86 (0,86)	1,26 (1,27)	1,56 (1,57)	2,06 (2,08)	2,66 (2,69)	3,36 (3,40)	3,86 (3,92)	6,36 (6,51)	13.01.2022
15/3/10 Jahre	1,04 (1,04)	1,44 (1,45)	1,74 (1,75)	2,24 (2,26)	2,84 (2,87)	3,54 (3,59)	4,04 (4,10)	6,54 (6,70)	13.01.2022
15/3/15 Jahre	1,38 (1,39)	1,78 (1,79)	2,08 (2,10)	2,58 (2,61)	3,18 (3,22)	3,88 (3,94)	4,38 (4,45)	6,88 (7,06)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	1,04 (1,04)	1,44 (1,45)	1,74 (1,75)	2,24 (2,26)	2,84 (2,87)	3,54 (3,59)	4,04 (4,10)	6,54 (6,70)	13.01.2022
20/3/20 Jahre	1,67 (1,68)	2,07 (2,09)	2,37 (2,39)	2,87 (2,90)	3,47 (3,52)	4,17 (4,24)	4,67 (4,75)	7,17 (7,37)	13.01.2022
Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,54 (0,54)	0,94 (0,94)	1,24 (1,25)	1,74 (1,75)	2,34 (2,36)	3,04 (3,07)	3,54 (3,59)	6,04 (6,18)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	0,60 (0,60)	1,00 (1,00)	1,30 (1,31)	1,80 (1,81)	2,40 (2,42)	3,10 (3,14)	3,60 (3,65)	6,10 (6,24)	15.02.2022
20/3/10 Jahre	0,68 (0,68)	1,08 (1,08)	1,38 (1,39)	1,88 (1,89)	2,48 (2,50)	3,18 (3,22)	3,68 (3,73)	6,18 (6,32)	15.02.2022
Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,54 (0,54)	0,94 (0,94)	1,24 (1,25)	1,74 (1,75)	2,34 (2,36)	3,04 (3,07)	3,54 (3,59)	6,04 (6,18)	15.02.2022
10/2/10 Jahre	0,60 (0,60)	1,00 (1,00)	1,30 (1,31)	1,80 (1,81)	2,40 (2,42)	3,10 (3,14)	3,60 (3,65)	6,10 (6,24)	15.02.2022
20/3/10 Jahre	0,68 (0,68)	1,08 (1,08)	1,38 (1,39)	1,88 (1,89)	2,48 (2,50)	3,18 (3,22)	3,68 (3,73)	6,18 (6,32)	15.02.2022
Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
	Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.								
Akutkredit (AK5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
4/1/4 Jahr(e)	1,00 (1,01)	1,40 (1,41)	1,70 (1,72)	2,20 (2,23)	2,80 (2,84)	3,50 (3,57)	4,00 (4,08)	6,50 (6,71)	15.02.2022
8/2/8 Jahre	1,30 (1,31)	1,70 (1,72)	2,00 (2,02)	2,50 (2,53)	3,10 (3,15)	3,80 (3,87)	4,30 (4,39)	6,80 (7,03)	15.02.2022
12/2/12 Jahre	1,53 (1,54)	1,93 (1,95)	2,23 (2,25)	2,73 (2,77)	3,33 (3,38)	4,03 (4,11)	4,53 (4,63)	7,03 (7,27)	15.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusage datum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitätsklasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit* ^{*)} des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	 	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend	hoch	über 5,50 % bis 10,00 %

^{)} Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E	F	G			X				

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehenskonditionen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.

Merkblatt „Startkredit“ (SK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern sowie natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz in Bayern gründen. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen gewährt.

Innerhalb einer 5-jährigen Existenzgründungsphase begonnene Investitionen können ebenfalls berücksichtigt werden, Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen durch natürliche Personen auch darüber hinaus. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers ist berücksichtigungsfähig.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei Gesellschaftsgründungen gelten Darlehensmindest- und -höchstbetrag für jeden Gesellschafter mit dessen individuellem Anteil am Gesamtvorhaben.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Startkredits im Rahmen des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten verankert sind.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Startkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Startkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld und mit der bayerischen Regionalförderung (z. B. Regionalkredit bzw. Zuwendungen im Rahmen der Bayerischen regionalen Förderungsprogramme).

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“; der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weglassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Investivkredit“ (IK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Investivkredit wird von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Dabei muss das Unternehmen zumindest für einen Gesellschafter eine selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche tragfähige Vollerwerbstätigkeit darstellen (siehe Tz. 10 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Start- und Investivkredite“). Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von bestehenden Betrieben gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Waren,
- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außer-planmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Investivkredits im Rahmen des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten verankert sind.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Investivkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Investivkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Eine Kombination mit dem ERP-Gründerkredit – Startgeld ist nicht möglich.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weglassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert. Der Investivkredit wird von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW refinanziert.

1 Abgrenzung förderfähiger Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind generell förderfähig:

- Investitionen und Nebenkosten, die im Anlagevermögen aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind, sowie Vermietungsgegenstände, die im Anlagevermögen aktiviert werden (keine langfristige Immobilienvermietung, ausgenommen Tz. 7 dieses Merkblatts).
- Immaterielle Vermögensgegenstände, wie Patente, Lizenzen, Software und Konzessionen, die abschreibungsfähig sind und die weiteren Voraussetzungen für die Förderfähigkeit gemäß Tz. 9 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ erfüllen.
- Eigenleistungen in angemessenem Umfang, soweit diese in der Bilanz aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind und keine Gewinnbestandteile enthalten.

Der Erwerb von betrieblich genutzten Verkehrsmitteln kann, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, grundsätzlich gefördert werden. Personenwagen können gefördert werden, wenn diese im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind; eine ausschließliche betriebliche Nutzung ist nicht erforderlich.

Folgende Aufwendungen sind nur auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5) förderfähig:

- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Erstes Warenlager und wesentliche Warenlageraufstockungen (nur im Startkredit förderfähig)
- Der Erwerb von Vermögenswerten von Dritten, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Käufer stehen (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Nicht förderfähig sind programmübergreifend:

- allgemeiner Betriebsmittelbedarf (Löhne und Gehälter, Werbungskosten)
- eigene Entwicklungskosten
- Finanzierungskosten (Disagio, Bankprovision, Bearbeitungsgebühren, Zwischenkreditzinsen)
- Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter und Erben
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Vorhaben, die eine parallele Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2 Antragstellerkreis

Siehe Tz. 1 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

Im Einzelnen förderfähig sind:

- Franchiseunternehmen, wenn
 - das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt,
 - die selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit als Haupterwerb ausgeübt wird,
 - der Franchisenehmer rechtlich und wirtschaftlich selbstständig ist und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt,
 - im Franchisevertrag deutsches Recht oder das Recht des in einem EU/EFTA-Staat ansässigen Franchisegebers vereinbart ist.
- Betriebe, die sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen (Primärerzeugung) als auch verarbeiten/vermarkten (z. B. Hofläden, Handelsgärtnereien), sofern sie mehr als 30 % fremde Erzeugnisse verarbeiten bzw. vermarkten.
Förderfähig sind dabei ausschließlich Investitionen, die die Verarbeitung/Vermarktung (z. B. Verkaufsräume, Käseereigerätschaften) und nicht die Primärproduktion (z. B. Pflanz-/Sä-/Erntemaschinen, Gewächshäuser) betreffen.
- Kinos (soweit sie ausschließlich von der Freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der Juristenkommission zur öffentlichen Vorführung freigegebene Spielfilme zeigen)
- Kraftfahrzeugvermietung
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen (z. B. Lohn-druschunternehmen, Holzrückebetriebe)
- Leasing-Firmen (z. B. mit Büromaschinen)
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Bäckereien, Brotfabriken, Teigwarenhersteller, Nahrungsmittelhersteller, Backwaren- und Dauerbackwarenhersteller, Mälzereien, Zuckerproduzenten, Metzger, fleischverarbeitende Unternehmen
- Tierzucht außerhalb der Landwirtschaft, soweit die Tiere zu Dienstleistungs- oder Unterhaltungszwecken dienen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV, wie Tiere, Pflanzen, Früchte, Gemüse, Blumen etc., produzieren (Primärproduktion)
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, einschließlich deren Verarbeitung und Vermarktung
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

- Treuhandverhältnisse
- Gewerbliche Tätigkeiten, die nicht im Einklang mit den mittelstandspolitischen Zielen bzw. dem Tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung stehen
- Waffenhandel bzw. -produktion (bei Erfüllung restriktiver Kriterien sind Ausnahmen möglich)
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“)
- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus können sich Fördereinschränkungen ergeben, sofern für einzelne Wirtschaftszweige EU-rechtliche Sondervorschriften für staatliche Beihilfen gelten (siehe Tz. 8 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

3 Antragstellung vor Beginn des Vorhabens (Vorbeginn)

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts und Tz. 4.3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) gestellt werden, eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4 Antragsverfahren

Siehe Tz. 7 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und das Merkblatt „Antragsunterlagen“.

5 Beihilferechtliche Grundlagen

Siehe Tz. 4.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

6 Beteiligungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine tätige Beteiligung kann dann als selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Existenz angesehen werden, wenn bei Existenzgründungen der Antragsteller bzw. bei antragstellenden Unternehmen mindestens ein Gesellschafter

- eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und
- an der Geschäftsführung beteiligt ist.

Beteiligungsquoten unter 10 % sind in begründeten Ausnahmefällen finanzierbar. Voraussetzung dafür sind, dass die betreffende Person die Geschäfts- und Unternehmenspolitik aktiv mitgestaltet und ihr kein anderer Gesellschafter gegenübersteht, der im Alleingang Änderungen an der Satzung bzw. am Gesellschaftervertrag vornehmen kann und die Hausbank dies im Antrag bestätigt.

Gemeinsame Beteiligungen von Eheleuten können i. d. R. nur dann als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn beide Partner jeweils mindestens 10 % der Kapitalanteile übernehmen und im Unternehmen tätig sind; ausnahmsweise reicht es bei Eheleuten aus, wenn nur einer der Partner an der Geschäftsführung beteiligt ist.

6.2 Beteiligung als Kommanditist

Die Förderung eines Kommanditisten als Existenzgründer bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt. Er muss eine wesentliche Kapitalbeteiligung erwerben und maßgeblich an der Unternehmensführung mitwir-

ken. Dies setzt voraus, dass dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag

- Geschäftsführungsbefugnis nach innen und
- umfassende Vertretungsvollmacht nach außen (Generalvollmacht oder Einzelprokura) eingeräumt wird.

6.3 Beteiligung am Betrieb des Ehegatten

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eines Ehegatten in der Branche, in der der andere Ehegatte bereits selbstständig ist, kann – auch in Form einer tätigen Beteiligung am Betrieb des Ehegatten – als Existenzgründung grundsätzlich gefördert werden, sofern die übrigen Voraussetzungen einer Existenzgründung gegeben sind.

Förderfähig sind Investitionen und die Anschaffung/Aufstockung des Warenlagers, dagegen keine Kaufpreis- oder sonstige Zahlungen an den Ehegatten.

6.4 Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern

Die tätige Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern ist grundsätzlich als Existenzgründung förderfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen einer echten Selbstständigmachung gegeben sind (insbesondere die Voraussetzungen der Tz. 6.1 dieses Merkblatts).

Förderfähig sind Investitionen und die Aufstockung des Warenlagers sowie Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern.

Sofern die einfließenden Mittel in erster Linie zur Konsolidierung von kurzfristigen Verbindlichkeiten des Betriebs benötigt werden, kommt nur die Förderung aus dem Akutkredit (siehe entsprechendes Merkblatt) in Frage.

7 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Beispiel: Eigentümer ist eine gewerblich tätige Besitzgesellschaft oder der Inhaber des Betriebs als Privatperson, die Anlagen werden langfristig an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet. Investitionen werden vom Eigentümer vorgenommen, der jedoch als solcher i. d. R. nicht Gewerbetreibender und daher nicht förderfähig ist.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn

- die Besitzgesellschaft Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit erzielt (d. h. die Vermietung muss im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen) **und**
- auf beiden Seiten dieselben Personen zu mindestens 50 % beteiligt oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten) sind.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbetriffs zu übernehmen.

- 8 Betriebsübernahme**
- 8.1 Betriebsübernahme vom Ehepartner**
Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt auch für die Übernahme von Betrieben.
- 8.2 Betriebsübernahme von Eltern/Schwiegereltern**
Kaufpreiszahlungen im Rahmen von Betriebsübertragungen an die Folgegeneration, d. h. von den Eltern/Schwiegereltern an die Kinder und deren Ehegatten, sowie im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme entstehende Neuinvestitionen und Warenlageraufstockungen werden als Gründungsvorhaben gefördert.
Abfindungen an Geschwister und sonstige Verwandte, etwa im Erbfall oder bei vorgezogener Erbfolge sind hingegen nicht förderfähig.
- 8.3 Betriebsübernahme vom Insolvenzverwalter**
Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter sind grundsätzlich förderfähig.
Übernahmen durch den Ehegatten aus der Insolvenz des anderen Ehepartners heraus, können nicht gefördert werden.
- 9 Existenzgründungsphase**
Die Existenzgründungsphase beträgt bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Innerhalb dieser Zeit begonnene (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts) Investitionen können zu den Konditionen des Startkredits gefördert werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Existenzgrundlage schon gefestigt ist oder nicht. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers kann gefördert werden.
Bei Vorhaben innerhalb der fünfjährigen Anlaufphase (nicht aber unmittelbar bei Gründung) hat der Antragsteller die Möglichkeit, zwischen einer personen- oder unternehmensbezogenen Förderung zu wählen, wobei jeder Antragsteller weiterhin individuell die Förder Voraussetzungen erfüllen muss. Bei der Wahl einer unternehmensbezogenen Förderung wird das Gesamtvorhaben nicht mehr auf einzelne Gesellschafter aufgeteilt, sofern hier gleiche Fördervoraussetzungen vorliegen. Im übrigen besteht auch die Möglichkeit den Investivkredit zu wählen, wobei sich Fördervoraussetzungen und -umfang nach den dort gültigen Regelungen richten.
- 10 Förderung tragfähiger Vollerwerbstätigkeiten**
Außerhalb der fünfjährigen Existenzgründungsphase sind nur tragfähige gewerbliche bzw. freiberufliche Vollerwerbstätigkeiten förderfähig. Hierbei sind auch die allgemeinen Voraussetzungen für Beteiligungen (siehe Tz. 6.1 dieses Merkblatts) zu erfüllen.
Ein tragfähiger Vollerwerb kann nur angenommen werden, wenn ein Gewinn von derzeit mindestens 15.000 EUR vor Steuern auf Dauer zu erwarten ist.
Bei Vorhaben von bestehenden Gesellschaften muss das Unternehmen zumindest für einen Gesellschafter eine selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Existenzgrundlage (Vollexistenz) darstellen.
- 11 Gewerbliche Existenzgründung von Landwirten**
Landwirte, die sich außerhalb der Landwirtschaft erstmalig eine selbstständige gewerbliche Existenz aufbauen, können zu Gründungskonditionen gefördert werden, unbeschadet der bisherigen selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gewerbliche Existenzgründungen von Landwirten können auch dann gefördert werden, wenn der Gewerbebetrieb für sich allein keine tragfähige Existenzgrundlage gewährleistet
- (eine nach Art und Umfang der Tätigkeit nachhaltige gewerbliche Betätigung wird dabei allerdings vorausgesetzt), sondern nur unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des land-wirtschaftlichen Betriebes, d. h. bei Einkommenskombination, eine tragfähige Existenz gesichert werden kann.
- 12 Haftungsfreistellung**
Siehe Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.
- 13 Höhe der Förderung**
Siehe Tz. 3.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.
- 14 Konditionen**
Siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen sowie Tz. 3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.
- 15 Mehrfachförderung**
Siehe Tz. 5 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.
- 16 Vermögens- und Ertragslage**
(Allgemeine Prosperitätsklausel)
Siehe Tz. 4.4 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.
- 17 Verwendungszweck**
Siehe Tz. 2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und Tz. 1 dieses Merkblatts.
- 18 Vorhabensbeginn**
Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.
Eine Aufteilung einheitlicher Vorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist ausnahmsweise dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.
Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind, z. B. weil die notwendige Beurkundung fehlt oder weil ein Finanzierungs- oder sonstiger Vorbehalt - in Form einer Rücktrittsmöglichkeit, die vom Antragsteller ausgeübt und beeinflusst werden kann – gegeben ist und dies die Hausbank bestätigt.
Unschädlich sind auch rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde, Eintragung ins Handelsregister oder in die Handwerksrolle, Abschluss eines Miet- oder Gesellschaftsvertrages (soweit mit diesem Vertragsabschluss nicht sofort größere Zahlungsverpflichtungen entstehen).
- 19 Vorhabensbegriff – getrennte Vorhaben**
Getrennte Vorhaben liegen vor, wenn die jeweiligen Investitionen für sich genommen jeweils sinnvolle, in sich geschlossene Vorhaben darstellen. Beurteilungskriterien dafür sind insbesondere die räumliche und/oder zeitliche Trennung der Investition. Anhaltspunkte können außerdem die Zurechenbarkeit der Investition zu verschiedenen Branchen und Fertigungsstufen sein.